### Polizeiverordnung über öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Taucha (Polizeiverordnung)

#### Präambel

Aufgrund von §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Polizeibehördengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGvBl. S. 358, 389) erlässt die Stadt Taucha, vertreten durch den Bürgermeister, folgende Polizeiverordnung:

### Abschnitt I - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

### Abschnitt II - Schutz vor Verunreinigungen und anderen Gefahren im Stadtgebiet

- § 3 Nutzung öffentlicher Straßen, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlicher Gewässer
- § 4 Nutzung öffentlicher Spielplätze
- § 5 Allgemeines Verunreinigungsverbot
- § 6 Verunreinigung von Springbrunnen und Trinkbrunnen
- § 7 Parkordnung vor Gebäuden

# Abschnitt III - Schutz vor Lärmbelästigungen und anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

- § 8 Schutz der Nachtruhe
- § 9 Außenbeschallung
- § 10 öffentliche Veranstaltung
- § 11 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böller-und Salutschießen
- § 12 Haus-und Gartenarbeit nicht gewerblicher Art
- § 13 Nutzungszeiten der Wertstoffsammelbehälter
- § 14 Abbrennen von Lagerfeuern
- § 15 Tierhaltung
- § 16 Fütterungsverbot

#### Abschnitt IV - Hausnummern

§ 17 Anbringen von Hausnummern

### Abschnitt V - Schlussbestimmungen

- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften
- § 20 Inkrafttreten

# Abschnitt I Allgemeine Regelungen

### § 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Taucha einschließlich der Ortsteile Merkwitz, Seegeritz, Sehlis und Pönitz.

# § 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehört auch das Verkehrsgrün.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Das sind insbesondere Parkanlagen, allgemein zugängliche Kinderspielplätze und öffentliche Sportanlagen.
- (3) Öffentliche Gewässer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, fließende und stehende Gewässer.
- (4) Bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Boden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Bauliche Anlagen sind u. a. Bänke, Unterstände, Zäune, Verkehrsschilder usw..
- (5) Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne dieser Polizeiverordnung ist jede Veranstaltung, bei der es sich um ein planmäßig zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag heraus gehobenes Ereignis handelt, zu welchem jedermann Zutritt hat, soweit der Besucherkreis nicht eingeschränkt ist.
- (6) Lagern im Sinne dieser Polizeiverordnung ist das behelfsmäßige Einrichten an einer Stelle zum Übernachten.

# Abschnitt II Schutz vor Verunreinigungen und anderen Gefahren im Stadtgebiet

#### § 3

### Nutzung öffentlicher Straßen, öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentlicher Gewässer

- (1) Öffentliche Straßen, öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie öffentliche Gewässer sind sauber zu halten. Einrichtungen der Stadtmöblierung wie Bänke, Wartehäuser und Unterstände, Toilettenanlagen sowie Papierkörbe sind entsprechend dem eigentlich zugedachten Zweck zu nutzen.
- (2) In öffentlich zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen sowie in und an öffentlichen Gewässern sind alle Handlungen (Verunreinigungen, Ruhestörungen usw.) verboten, welche die Erholungsfunktion beeinträchtigen können oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlage oder deren Nutzer zu erwarten sind.
- (3) Es ist untersagt, auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und an und in Gewässern Müll und Zigarettenstummel außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen und/oder die Notdurft zu verrichten.
- (4) Auf öffentlichen Straßen und in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt, zu lagern.
- (5) Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen dürfen zum Liegen und Spielen genutzt werden, es sei denn, das Betreten der Rasenfläche ist untersagt oder für eine andere Nutzung gewidmet.
- (6) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken hat dafür Sorge zu tragen, dass durch bauliche Einfriedungen, Hecken oder andere Pflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen beeinträchtigt wird. Im Bereich der Sichtdreiecke bei einmündenden Straßen dürfen nur solche Einfriedungen und Pflanzungen erfolgen, die eine Höhe von 80 cm, ab der Oberkante der Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Vorhandene Einfriedungen und Pflanzungen müssen auf einer Höhe von 80 cm gehalten werden. Als Sichtdreieck gilt der Bereich der nötig ist, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten, mindestens jedoch bis zum Auslaufen des vorhandenen Kurvenradius im soweit vorhandenen Bordverlauf.
- (7) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte von Grundstücken hat dafür Sorge zu tragen, dass das Lichtraumprofil eingehalten wird. Der Lichtraum beträgt bei Geh- und Radwegen vor dem eigenen Grundstück 2,50 m und bei Fahrbahnen 4,50 m. Auch bei Straßenlampen und Verkehrsschildern müssen Hecken, Sträucher und Bäume so beschnitten sein, dass die Straßenlampen ihre Funktion erfüllen und die Verkehrsschilder problemlos zu lesen sind.
- (8) Das Betreten oder Benutzen von Eisflächen auf öffentlichen Gewässern ist nur zulässig, wenn sie durch die Stadt Taucha freigegeben wurden.

### § 4 Nutzung öffentlicher Spielplätze

- (1) Öffentliche Spielplätze sind entsprechend dem eigentlich zugedachten Zweck zu nutzen.
- (2) Eine Nutzung der öffentlichen Spielplätze in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist verboten.
- (3) Auf öffentlichen Spielplätzen besteht ein generelles Rauchverbot.

# § 5 Allgemeines Verunreinigungsverbot

- (1) An Gewerbebetrieben oder Einrichtungen, die Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle oder zum unmittelbaren Verzehr im Weitergehen in den öffentlichen Verkehrsraum abgeben, haben die Betreiber Abfallbehälter bzw. Aschebehälter in angemessener Größe aufzustellen und rechtzeitig zu entleeren. Die Behältnisse sind so aufzustellen, dass Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Nach Geschäftsende sind diese zu entfernen.
- (2) An Einrichtungen, die unter die Regelungen des Sächsischen Nichtraucherschutzgesetzes fallen, haben die Betreiber transportable feuerfeste Aschebehälter aufzustellen und diese regelmäßig zu entleeren. Diese Behältnisse sind nach Geschäftsende aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.
- (3) In öffentlichen Abfallbehältern dürfen nur Kleinabfälle eingeworfen werden. Das Einwerfen von anderen Abfällen, insbesondere Haus- und Gewerbemüll oder Wertstoffe, ist verboten.
- (4) Es ist verboten, unbefugt öffentliche Straßen, bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 4 sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen befindlichen Einrichtungen und Anpflanzungen:
  - zu bemalen, zu beschriften oder zu besprühen
  - mit Plakaten, Aufklebern, Werbemitteln oder sonstiger Beschriftung zu bekleben oder sonst zu versehen oder die Vornahme solcher Handlungen durch andere Personen zu veranlassen.

Diese Regelung tritt nicht in Kraft, wenn durch diese Verfahrensweise bereits ein Straftatbestand erfüllt wird.

(5) Von dem Verbot ist die spielerische Verwendung von handelsüblicher Straßenkreide durch Kinder und Jugendliche ausgenommen, soweit sie nicht langanhaftend ist, keine chemischen Zusätze enthält, wasserlöslich ist und nicht die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs beeinträchtigt.

### § 6 Verunreinigung von Springbrunnen und Trinkbrunnen

- (1) Das Verunreinigen von Springbrunnen und von Trinkbrunnen ist untersagt.
- (2) Die Entnahme von Wasser aus Trinkbrunnen ist nur in Mengen gestattet, die zum sofortigen Verzehr geeignet und bestimmt sind. Die Entnahme größerer Mengen, z. B. zur Nutzung im Haushalt oder in Gewerbebetrieben, ist verboten.

# § 7 Parkordnung vor Gebäuden

- (1) Beim Parken quer zur Fahrtrichtung vor Gebäuden in einem Abstand von weniger als 5 m zum Gebäude sind die Fahrzeuge mit dem Auspuff zur Fahrbahn abzustellen.
- (2) Entsprechende Parkflächen sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet.

# Abschnitt III Schutz vor Lärmbelästigungen und anderen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung

### § 8 Schutz der Nachtruhe

- (1) In der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder es die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordert. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

# § 9 Außenbeschallung

- (1) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt besonders, wenn diese Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern oder Türen oder auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Dies gilt nicht bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch (Volksfest) entsprechen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann bei Vorliegen eines besonderen Anlasses oder öffentlichem Interesse eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

#### § 10 Öffentliche Veranstaltung

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat diese zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Ortspolizeibehörde rechtzeitig, spätestens 21 Tage vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich anzuzeigen.

# § 11 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böller- und Salutschießen

- (1) Die Abgabe von Schüssen zur Knallerzeugung (sog. Böllern) aus Böllerkanonen Standböllern, Handböllern und Gasböllern sowie das Salutschießen mit Schwarzpulver bzw. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 bedarf der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.
- (2) Der Antrag auf Zustimmung eines Feuerwerkes im Zeitraum vom 02.01. bis 30.12. der Kategorie F 2 von Privatpersonen ist mindestens zwei Wochen vor dem Ereignis schriftlich unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Anlass sowie des Verantwortlichen bei der Ortspolizeibehörde einzureichen. Die Zustimmung kann mit Auflagen versehen werden.
- (3) Pyrotechnische Gegenstände, Böller- und Salutschüsse dürfen an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr abgeschossen werden.
- (4) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von den Vorgaben der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen vorliegen. Diese öffentlichen Interessen liegen insbesondere bei Ereignissen (Volksfesten usw.) mit überwiegend öffentlichem Charakter vor.
- (5) Das Böllern, Salutschießen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Umkreis von 200 m von Kirchen, Kinder- und Altenheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen, ist verboten.

# § 12 Haus- und Gartenarbeit nicht gewerblicher Art

- (1) Lärmerzeugende Haus- und Gartenarbeiten nicht gewerblicher Art, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, dürfen werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchgeführt werden. Darüber hinaus dürfen werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr und 17:00 Uhr bis 20:00 Uhr auch Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler nicht benutzt werden.
- (2) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräteund Maschinenverordnung – 32. BimSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

### § 13 Nutzungszeiten der Wertstoffsammelbehälter

- (1) Das Einwerfen von Glas in die dafür vorgesehenen Wertstoffsammelbehälter ist nur an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr erlaubt. An den Wertstoffsammelplätzen wird auf die zulässigen Einwurfzeiten schriftlich hingewiesen.
- (2) Es ist untersagt, Wertstoffe, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter zu stellen.

# § 14 Abbrennen von Lagerfeuern

- (1) Das Ab- und Verbrennen von Wiesen-, Garten- und Siedlergut (wie Reisig und Laub) ist verboten.
- (2) Für das Abbrennen eines Lagerfeuers ist die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Keine Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem, unbehandeltem Holz oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbriketts), mit bis zu einem Meter Durchmesser, in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigungen Dritter durch Rauch und Gerüche entstehen.
- (3) Die Erlaubnis ist eine Woche im Voraus zu beantragen.
- (4) Das Abrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände bestehen z. B. ab der Waldbrandstufe 4, die unmittelbare Nähe eines Waldes oder die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw.

### § 15 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt, gefährdet oder beschädigt werden.
- (2) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sowie in öffentlichen Grün-und Erholungsanlagen, sofern diese nicht als Freilaufflächen ausgewiesen sind, zum Schutz von Menschen und Tieren stets von einer geeigneten Person an der Leine geführt oder dürfen nur mit Leine gesichert am Ort belassen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Blindenführhunde, Assistenzhunde, Diensthunde im polizeilichen Einsatz, Hütehunde während der Schafweidehaltung sowie Jagdhunde im Einsatz. Die Freilaufflächen / Hundewiesen sind entsprechend der Anlage 1 Bestandteil dieser Polizeiverordnung.
- (3) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Spiel- und Sportplätze mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen.

- (4) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei umherläuft. Im Sinne dieser Verordnung geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (5) Werden Hunde bei Menschenansammlungen ab 200 Personen mitgeführt, haben sie einen Maulkorb tragen.
- (6) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, öffentliche Flächen durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen. Verunreinigungen sind durch den Halter oder der mit der Führung des Tieres beauftragten Person unverzüglich zu entfernen und umweltgerecht zu entsorgen. Der Halter oder Führer von Hunden hat ein geeignetes Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport von Verunreinigungen mitzuführen.
- (7) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen sowie anderen Tieren, die durch ihre Körperkraft, Gift oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen.

### § 16 Fütterungsverbot

(1) Es ist verboten, wildlebende Tiere zu füttern.

# Abschnitt IV Hausnummern

### § 17 Anbringen von Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude, spätestens mit der Nutzungsaufnahme, mit der ihnen zugewiesenen Hausnummer in arabischen Ziffern oder in arabischen Ziffern mit Buchstabenzusatz zu versehen.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, deutlich lesbar sein. Unleserliche oder unvollständige Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Sie ist neben oder über den Haupteingang anzubringen. Liegt dieser an der Seite oder Rückseite des Gebäudes, so ist die Hausnummer an der Straßenseite des Hauses dicht an der Gebäudeseite, die dem Hauseingang am nächsten liegt, anzubringen. Bei den Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Hausnummernschilder, mit nicht von der Stadt Taucha festgesetzten Hausnummern, dürfen nicht angebracht werden.
- (4) Die dem Hauseigentümer in den Absätzen 1 bis 3 auferlegten Verpflichtungen gelten auch für den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten.
- (5) Die Stadt Taucha kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen oder zu entfernen sind, soweit dies im Interesse der

öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten ist. Auf die Festsetzung von Hausnummern besteht kein Anspruch.

### Abschnitt V Schlussbestimmungen

### § 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 des SächsPBG in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 3 Abs. 2 in öffentlich zugänglichen Grün- und Erholungsanlagen sowie in und an öffentlichen Gewässern Handlungen unternimmt, die die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigen können oder bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen zu erwarten sind,
- entgegen § 3 Abs. 3 auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und an und in Gewässern Müll und Zigarettenstummel außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt oder die Notdurft verrichtet.
- 3. entgegen § 3 Abs. 4 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen lagert,
- 4. entgegen § 3 Abs. 5 Rasenflächen in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen betritt, obwohl das Betreten der Fläche untersagt ist,
- 5. entgegen § 3 Abs. 6 es unterlässt, Beeinträchtigungen durch Hecken oder anderen Pflanzungen zu beseitigen.
- 6. entgegen § 3 Abs. 7 das Lichtraumprofil nicht einhält oder Straßenlampen oder Verkehrsschilder nicht so freihält, dass sie ihre Funktion erfüllen können,
- 7. entgegen § 3 Abs. 8 Eisflächen auf öffentlichen Gewässern betritt oder benutzt, ohne dass diese dafür freigegen sind,
- 8. entgegen § 4 Abs. 1 einen öffentlichen Spielplatz entgegen dem eigentlich zugedachten Zweck benutzt hat,
- 9. entgegen § 4 Abs. 2 einen öffentlichen Spielplatz in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 nutzt.
- 10. entgegen § 4 Abs. 3 gegen das Rauchverbot auf einem öffentlichen Spielplatz verstößt,
- 11. entgegen § 5 Abs. 1 transportable Abfallbehälter oder feuerfeste Aschebehälter nicht oder nicht in angemessener Größe aufstellt oder rechtzeitig entleert oder jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt,

- 12. entgegen § 5 Abs. 2 keine transportablen feuerfesten Aschebehälter aufstellt oder diese jeweils nach Ende der Geschäftszeit nicht entfernt oder diese nicht rechtzeitig entleert,
- 13. entgegen § 5 Abs. 3 in öffentlichen Abfallbehältern Abfälle, insbesondere Hausund Gewerbemüll oder Wertstoffe, einwirft,
- 14. entgegen § 5 Abs. 4 Flächen bemalt, besprüht, beschriftet oder mit Plakaten, Aufklebern, Werbemitteln oder mit sonstiger Beschriftung beklebt oder dies durch andere Personen veranlasst, sofern damit nicht bereits ein Straftatbestand erfüllt ist,
- 15. entgegen § 6 Abs. 1 einen Springbrunnen oder Trinkbrunnen verunreinigt,
- 16. entgegen § 6 Abs. 2 aus Springbrunnen oder Trinkbrunnen mehr Wasser entnimmt, als zum sofortigen Verzehr geeignet und bestimmt ist,
- 17. entgegen § 7 Abs. 1 sein Fahrzeug mit einem Abstand von weniger als 5 m von Gebäuden nicht mit dem Auspuff zur Fahrbahn abstellt,
- 18. entgegen § 8 Abs. 1 in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Handlungen vornimmt, die geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören,
- 19. entgegen § 9 Abs. 1 andere durch die Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten unzumutbar belästigt,
- 20. entgegen § 10 eine öffentliche Veranstaltung ohne Genehmigung durchführt,
- 21. entgegen § 11 Abs. 1 Schüsse zur Knallerzeugung aus Böllerkanonen, Standböllern, Handböllern und Gasböllern sowie das Salutschießen mit Schwarzpulver abschießt oder wer pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F II ohne eine Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abbrennt.
- 22. entgegen § 11 Abs. 4 pyrotechnische Gegenstände, Böller- und Salutschüsse außerhalb der zulässigen Zeit an Werktagen in der Zeit von 07:00 bis 22:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr abschießt,
- 23. entgegen §11 Abs. 5 das Böllern, Salutschießen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen im Umkreis von weniger als 200 m von einer Kirchen, einem Kinder- oder Altenheim sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden und Anlagen durchführt,
- 24. entgegen § 12 Abs. 1 außerhalb der jeweils zulässigen Zeiten motorbetriebene Garten- oder Bodenbearbeitungsgeräte benutzt oder lärmerzeugende Gartenarbeiten durchführt.
- 25. entgegen § 13 Abs. 1 Wertstoffbehälter, deren Benutzung Lärm verursacht, außerhalb der zulässigen Zeit nutzt,
- 26. entgegen § 13 Abs. 2 Wertstoffe, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffsammelbehälter stellt.

- 27. entgegen § 14 Abs. 1 Wiesen-, Garten- und Siedlergut ab- oder verbrennt,
- 28. entgegen § 14 Abs. 2 ein offenes Feuer ohne Genehmigung oder ein Koch- und Grillfeuer in handelsüblichen Grillgeräten mit einem Durchmesser von mehr als einem Meter ohne eine Genehmigung abbrennt oder durch ein Feuer andere durch Rauch und Gerüche belästigt,
- 29. entgegen § 15 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
- 30. entgegen § 15 Abs. 2 einen Hund auf öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen, außerhalb gekennzeichneter Hundefreilaufflächen nicht an der Leine führt oder zurücklässt, ohne ihn mit einer Leine zu sichern,
- 31. entgegen § 15 Abs. 3 mit einem Hund einen öffentlich zugänglichen Spiel- oder Sportplatz betritt oder den Hund dorthin laufen lässt,
- 32. entgegen § 15 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum mit einer hierfür geeigneten Person frei umherlaufen,
- 33. entgegen § 15 Abs. 5 es unterlässt, einen Hund bei einer Menschenansammlung von mehr als 200 Personen mit einem Maulkorb zu führen.
- 34. entgegen § 15 Abs. 6 Verunreinigungen durch Tierkot nicht unverzüglich beseitigt oder kein geeignetes Hilfsmittel für Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
- 35. entgegen § 15 Abs. 7 Raubtiere, Gift- und Riesenschlangen oder Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, hält, ohne dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen,
- 36. entgegen § 16 wildlebende Tiere füttert,
- 37. entgegen § 17 Abs. 1 als Hauseigentümer oder an einem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigter ein Gebäude nicht rechtzeitig oder nicht in der geforderten Weise mit der zugewiesenen Hausnummer versieht,
- 38. entgegen § 17 Abs. 2 die Hausnummer nicht wie gefordert angebracht hat,
- 39. entgegen § 17 Abs. 3 eine falsche nicht von der Stadt Taucha festgesetzte Hausnummer verwendet,
- 40. entgegen § 17 Abs. 5 einer Anordnung der Stadt Taucha nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten k\u00f6nnen nach \u00e8 39 Abs. 2 des Polizeibeh\u00f6rdengesetzes des Freistaates Sachsen in Verbindung mit \u00e8 17 Abs. 1 und 2 Gesetz \u00fcber Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbu\u00dfe bis zu 5.000,00 \u00e9 geahndet werden.

# § 19 Gültigkeit anderer Rechtsvorschriften

(1) Die Bestimmungen der Bundes- und Landesgesetze sowie spezialrechtlicher Rechtsnormen bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt.

### § 20 Inkrafttreten

Die Polizeiverordnung tritt am 02.01.2021 in Kraft. Die Polizeiverordnung der Stadt Taucha gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung sowie zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen vom 08.10.2010 tritt am 01.01.2021 außer Kraft.

Taucha, 10.12.2020

Tobias Meier Bürgermeister

Siegel